

Mandanteninformation

Februar 2018

Inhalt

1	Aktuelles für Unternehmen und Selbständige	2
1.1	Anhebung der Grenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter	2
1.2	Abzinsung von Angehörigendarlehen	2
1.3	Anschrift des leistenden Unternehmers in Rechnungen	2
1.4	Vorsteuerkorrektur bei Überschreiten des Zahlungsziels	3
2	Aktuelles für Kapitalgesellschaften	3
2.1	Keine Schachtelstrafe bei Veräußerung von Anteilen an einer inländischen Kapitalgesellschaft durch ausländische (beschränkt steuerpflichtige) Kapitalgesellschaft	3
2.2	Organschaft: (Nicht)anerkennung des Gewinnabführungsvertrags bei Ausgleichszahlungen an Minderheitsgesellschafter	3
2.3	Keine Haftungsinanspruchnahme des ehemaligen Geschäftsführers einer GmbH bei unzureichender Sachverhaltsaufklärung durch das Finanzamt	4
3	Aktuelles für Arbeitnehmer	4
	Kosten eines Deutschkurses sind keine vorweggenommenen Werbungskosten	4
4	Aktuelles für Bezieher von Kapitaleinkünften	5
	Ausfall einer privaten Darlehensforderung führt zu Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen	5
5	Aktuelles für Immobilienbesitzer	5
5.1	Aufgrund Verteilung noch nicht abgezogene Erhaltungsaufwendungen können nicht von Erben geltend gemacht werden	5
5.2	Grundstücksveräußerer als Steuerschuldner der Grunderwerbsteuer für Baukosten eines mit dem Bauvorhaben beauftragten Dritten	5
6	Aktuelles für die Vermögens- und Nachfolgeplanung	6
6.1	Vom Erben gezahlte Einkommensteuervorauszahlungen des Erblassers sind erbschaftsteuerliche Nachlassverbindlichkeiten	6
6.2	Nachlassverbindlichkeiten: Kosten für vom Erben beauftragte Schadensbeseitigung für einen vor dem Erbfall eingetretenen Schaden	6
7	Aktuelles für Familien	7
7.1	Abzugsfähigkeit von Schulgeldzahlungen an andere Einrichtungen	7
7.2	Konkurrenz von Kindergeldansprüchen zwischen zwei EU-Staaten	7
7.3	Kindergeldberechtigung für Enkelkind	7

8	Sonstiges	8
8.1	Zum Beginn der Festsetzungsfrist von Aussetzungszinsen bei übereinstimmender Erledigungserklärung	8
8.2	Keine Steuerermäßigung für außerhalb des Haushalts erbrachte Handwerkerleistungen	8

1 Aktuelles für Unternehmen und Selbständige

1.1 Anhebung der Grenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter

Die Grenze für die Anschaffungs- oder Herstellungskosten geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG), die nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft oder hergestellt werden, wurde von 410 € auf 800 € angehoben. Betragen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten weniger als 250 €, können sie sofort als Aufwand erfasst werden, ohne in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen zu werden. Bisher betrug diese Grenze 150 €.

Für nach dem 31. Dezember 2017 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten über 250 € (bisher: 150 €), aber nicht mehr als 1.000 € betragen, kann ein über fünf Jahre gleichmäßig abzuschreibender Sammelposten gebildet werden.

1.2 Abzinsung von Angehörigendarlehen

Zinslose Darlehen zwischen Ehegatten, die der bilanzierende Darlehensnehmer vereinbarungsgemäß zur Tilgung von Verbindlichkeiten seines Gewerbebetriebs oder seines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft verwendet, sind zu passivieren und abzuzinsen. Voraussetzung ist, dass die Darlehensvereinbarungen klar und eindeutig sind, dem unter fremden Dritten Üblichen entsprechen und vereinbarungsgemäß durchgeführt werden.

In einem zu entscheidenden Sachverhalt ging der Bundesfinanzhof davon aus, dass ein zinsloses und ohne Sicherheiten gewährtes Darlehen der Ehefrau fremdüblich sein kann, da auch unter Fremden und Gesellschaftern zinslose Darlehen vorkommen. Es gab außerdem eine schriftlich niedergelegte Darlehensvereinbarung, in der Hingabe, Rückzahlung und Zinssatz klar und eindeutig geregelt waren. Das Fehlen verkehrsbüblicher Sicherheiten schadete nicht, weil das Darlehen von volljährigen und voneinander wirtschaftlich unabhängigen Angehörigen geschlossen und tatsächlich durchgeführt wurde.

Unverzinsliche betriebliche Verbindlichkeiten aus Darlehen, auch wenn sie von einem Angehörigen gewährt wurden, sind abzuzinsen. Die Abzinsung soll den Vorteil einer späteren Zahlung gegenüber einer sofortigen ausgleichen. Das gilt für ein Angehörigendarlehn ebenso wie für ein Darlehen Fremder.

1.3 Anschrift des leistenden Unternehmers in Rechnungen

Damit eine Rechnung zum Vorsteuerabzug berechtigt, muss sie u. a. die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers beinhalten. Bislang war ungeklärt, ob es sich dabei um eine Anschrift handeln musste, unter der eine wirtschaftliche Aktivität entfaltet wird oder ob eine reine Postanschrift ausreichend ist.

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat jetzt Klarheit geschaffen. Aus der gesetzlichen Formulierung „vollständige Anschrift“ geht nicht hervor, dass damit zwingend der Ort der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmers gemeint ist. Der Begriff der Anschrift wird gemeinhin weit verstanden. Auch eine Briefkastenanschrift ist daher ausreichend, sofern der Unternehmer unter dieser Anschrift erreichbar ist.

Für den Vorsteuerabzug ist es folglich nicht erforderlich, dass die wirtschaftliche Tätigkeit des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt wird, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist. Der EuGH bestätigt damit, dass eine Rechnung lediglich formale Bedeutung für den Vorsteuerabzug hat.

1.4 Vorsteuerkorrektur bei Überschreiten des Zahlungsziels

Im Regelfall kann ein Unternehmer die ihm von einem anderen Unternehmer in Rechnung gestellte Umsatzsteuer in dem Zeitpunkt als Vorsteuer abziehen, in dem er die Rechnung erhält. In dem Zeitpunkt, in dem feststeht, dass das Entgelt aus Sicht des leistenden Unternehmers uneinbringlich wird, d. h. der Leistungsempfänger z. B. die Rechnung endgültig nicht begleichen wird, muss der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug allerdings rückgängig machen.

Uneinbringlich ist das Entgelt, wenn bei objektiver Betrachtung damit zu rechnen ist, dass der Leistende die Entgeltforderung auf absehbare Zeit rechtlich oder tatsächlich nicht durchsetzen kann. Ein wichtiges Indiz für die Uneinbringlichkeit ist nach Auffassung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg ein Überschreiten des Zahlungsziels um das Dreifache der Zahlungsfrist, mindestens um mehr als sechs Monate.

Die Vorsteuerkorrektur muss nach Auffassung des Finanzgerichts zwingend in dem Voranmeldungszeitraum vorgenommen werden, in dem die Uneinbringlichkeit eintritt. Ein Nachholen in einem anderen Voranmeldungszeitraum sei zumindest nach Ablauf des Kalenderjahrs der Uneinbringlichkeit unzulässig.

2 Aktuelles für Kapitalgesellschaften

2.1 Keine Schachtelstrafe bei Veräußerung von Anteilen an einer inländischen Kapitalgesellschaft durch ausländische (beschränkt steuerpflichtige) Kapitalgesellschaft

Veräußert eine im Inland ansässige Kapitalgesellschaft Anteile an einer ebenfalls im Inland ansässigen Kapitalgesellschaft, ist der hieraus erzielte Gewinn unabhängig von der Höhe der Beteiligung von der Körperschaftsteuer befreit. Allerdings gelten 5 % des Gewinns als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben (sog. Schachtelstrafe), sodass im Endeffekt 95 % des Gewinns steuerfrei bleiben.

Veräußert eine im Ausland ansässige Kapitalgesellschaft eine inländische Beteiligung, fällt die Schachtelstrafe nur an, wenn sie im Inland über eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter verfügt. Die Fiktion pauschalierter Betriebsausgaben geht ins Leere, wenn die Gesellschaft mangels inländischer Betriebsstätte oder ständigen Vertreters keine inländischen Einkünfte erzielt, sondern im Inland nur beschränkt steuerpflichtig ist.

2.2 Organschaft: (Nicht)anerkennung des Gewinnabführungsvertrags bei Ausgleichszahlungen an Minderheitsgesellschafter

Die ertragsteuerliche Anerkennung einer Organschaft setzt u. a. voraus, dass die Organgesellschaft sich verpflichtet, ihren „ganzen“ Gewinn an den Organträger abzuführen. Sind neben dem Organträger andere (Minderheits-)Gesellschafter an der Organgesellschaft beteiligt, ist die Organgesellschaft verpflichtet, an diese sog. „außenstehenden Gesellschafter“ Ausgleichszahlungen zu leisten.

Die Ausgleichszahlungen dürfen zwar aus einem Festbetrag und einem variablen Betrag bestehen. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist aber eine Regelung schädlich, die neben einem Festbetrag einen am (schwankenden) Gewinn der Organgesellschaft orientierten und quotalem dem Beteili-

gungsverhältnis entsprechenden variablen Ausgleich vorsieht. Eine solche Regelung widerspreche der Verpflichtung der Gesamtgewinnabführung.

Des Weiteren hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung bestätigt, dass der Gewinnabführungsvertrag (GAV) mit einer GmbH als Organgesellschaft eine Verlustübernahmeverpflichtung entsprechend der gesetzlichen Regelungen des Aktiengesetzes „in seiner jeweils geltenden Fassung“ enthalten muss. Wird die gesetzliche Regelung nach Abschluss des GAV geändert, muss auch diese Änderung in den GAV einbezogen werden. Diesem Erfordernis hat der Gesetzgeber mittlerweile dadurch Rechnung getragen, dass das Gesetz nunmehr einen dynamischen Verweis auf die maßgeblichen Regelungen verlangt.

2.3 Keine Haftungsinanspruchnahme des ehemaligen Geschäftsführers einer GmbH bei unzureichender Sachverhaltsaufklärung durch das Finanzamt

Der Geschäftsführer einer GmbH hat deren steuerliche Pflichten zu erfüllen. Er hat u. a. dafür Sorge zu tragen, dass die von der GmbH zu zahlenden Steuern aus den von ihm verwalteten Mitteln entrichtet werden. Der Geschäftsführer haftet persönlich, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm auferlegten steuerlichen Pflichten verletzt.

Das Finanzamt kann die bestehende Haftung des Geschäftsführers durch Erlass eines Haftungsbescheids geltend machen. Der Erlass eines Haftungsbescheids steht im pflichtgemäßen Ermessen des Finanzamts.

Die Ermessensentscheidung ist nach einem Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg nur fehlerfrei, wenn das Finanzamt den Sachverhalt vollständig ermittelt, insbesondere die Höhe der Steuerschuld und alle tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte des Einzelfalls, die von Bedeutung sind, bei der Ermessensentscheidung berücksichtigt. Nimmt das Finanzamt die erforderliche umfassende Sachverhaltsermittlung und -darlegung nicht vor, ist der Haftungsbescheid ermessensfehlerhaft.

Der Bundesfinanzhof muss möglicherweise abschließend entscheiden.

3 Aktuelles für Arbeitnehmer

Kosten eines Deutschkurses sind keine vorweggenommenen Werbungskosten

Die Annahme von abzugsfähigen Werbungskosten setzt nicht voraus, dass im selben Jahr, in dem die Aufwendungen geleistet werden, Einnahmen zufließen. Werbungskosten können auch z. B. im Hinblick auf ein zukünftiges Dienstverhältnis entstehen. Erforderlich ist ein ausreichend klarer wirtschaftlicher Zusammenhang der Aufwendungen mit der angestrebten Tätigkeit. Vorweggenommene Werbungskosten sind ab dem Zeitpunkt möglich, ab dem der Beschluss, Einkünfte einer bestimmten Einkunftsart zu erzielen, endgültig gefasst worden ist.

Aufwendungen eines ausländischen Staatsbürgers für das Erlernen der deutschen Sprache sind nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Hamburg keine vorweggenommenen Werbungskosten. Auch dann nicht, wenn Deutschkenntnisse erforderlich sind, um sich erfolgreich um einen Arbeitsplatz zu bewerben. Die Aufwendungen sind deshalb nicht abzugsfähig, weil eine nicht unbedeutende private Mitveranlassung anzunehmen ist.

Hinweis: Ein teilweiser Abzug gemischt (beruflich/privat) veranlasster Aufwendungen kommt nur dann in Betracht, wenn objektivierbare Kriterien für eine Aufteilung vorhanden sind.

4 Aktuelles für Bezieher von Kapitaleinkünften

Ausfall einer privaten Darlehensforderung führt zu Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen

Mit seiner letzten in 2017 veröffentlichten Entscheidung hat der Bundesfinanzhof die steuerliche Behandlung von privaten Forderungsverlusten grundlegend zugunsten der Steuerpflichtigen geändert. Nach Ansicht der Richter führt der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung in der privaten Vermögenssphäre zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Bisher wurde bei der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen zwischen der Vermögens- und Ertragsebene strikt getrennt. Wertveränderungen oder die Rückzahlung des Kapitals waren danach der Vermögensebene zuzuordnen und damit für die Einkommensteuer nicht relevant. Seit der Einführung der Abgeltungsteuer kann das nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nicht mehr gelten, da mit ihr eine vollständige steuerrechtliche Erfassung aller Wertveränderungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen erreicht werden sollte. Der Verlust aus dem Forderungsausfall ist anzusetzen, wenn endgültig feststeht, dass keine weiteren Rückzahlungen mehr erfolgen werden. Ausdrücklich weist der Bundesfinanzhof darauf hin, dass die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners dafür grundsätzlich noch nicht ausreicht. Bei der Geltendmachung des Verlustes ist zudem zu beachten, dass ein Verlustausgleich und eine Verlustrechnung nur innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen möglich ist.

5 Aktuelles für Immobilienbesitzer

5.1 Aufgrund Verteilung noch nicht abgezogene Erhaltungsaufwendungen können nicht von Erben geltend gemacht werden

Aufwendungen für die Erhaltung vermieteter Gebäude des Privatvermögens sind im Jahr der Verausgabung als Werbungskosten anzusetzen. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen aber auch auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden. Stirbt der Eigentümer während des Verteilungszeitraums, können die Erben nach einem Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg den noch nicht abgezogenen Aufwand steuerlich nicht geltend machen, weil sie die Aufwendungen nicht selbst getragen haben. Vielmehr müsse der Restbetrag als Werbungskosten in der letzten Steuererklärung des Erblassers geltend gemacht werden.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Nach Auffassung der Finanzverwaltung kann ein Rechtsnachfolger bei einer unentgeltlichen Übertragung des Eigentums an einem Gebäude Erhaltungsaufwand noch in dem von seinem Rechtsvorgänger gewählten restlichen Verteilungszeitraum geltend machen.

5.2 Grundstücksveräußerer als Steuerschuldner der Grunderwerbsteuer für Baukosten eines mit dem Bauvorhaben beauftragten Dritten

Gesetzliche Steuerschuldner der Grunderwerbsteuer sind regelmäßig der Erwerber und der Veräußerer. Daran ändert auch eine abweichende vertragliche Abrede nichts.

Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer ist die Gegenleistung. Sie ergibt sich regelmäßig aus dem Grundstückskaufvertrag. Werden jedoch weitere Vereinbarungen in rechtlichem oder zeitlichem Zusammenhang mit dem Erwerbsgeschäft zur Bebauung des Grundstücks abgeschlossen, kann sich die grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage auf das gesamte Vertragswerk (einheitlicher Erwerbsvorgang) beziehen. Dies ist der Fall, wenn aus einer Verzahnung zwischen

verschiedenen Verträgen abgeleitet werden kann, dass der Grundstückserwerber keine Entscheidungsfreiheit über das „ob“ und/oder „wie“ der Bebauung hat. Für die Beurteilung ist auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Grundstückskaufvertrags abzustellen.

Vor diesem Hintergrund kam der Bundesfinanzhof zu dem Urteil, dass ein Grundstücksveräußerer die Grunderwerbsteuer auf ein von ihm veräußertes Grundstück nebst Neben- und Baukosten eines mit dem Bauvorhaben beauftragten Dritten zu tragen hatte. Der vertraglich verpflichtete Erwerber wurde zahlungsunfähig. Die in den Grundstücksverkauf und die Bebauung involvierten Unternehmen waren eng miteinander verbunden und hatten bei der Vertragsabwicklung zusammengewirkt.

6 Aktuelles für die Vermögens- und Nachfolgeplanung

6.1 Vom Erben gezahlte Einkommensteuervorauszahlungen des Erblassers sind erbschaftsteuerliche Nachlassverbindlichkeiten

Gegen einen Verstorbenen waren noch Einkommensteuervorauszahlungen festgesetzt worden, die der Erbe bezahlte. Diese Steuern machte der Erbe als Nachlassverbindlichkeiten im Rahmen der Erbschaftsteuererklärung geltend.

Das Finanzgericht Münster bestätigte dies. Da die erst mit Ablauf des Todesjahrs entstehende Einkommensteuer als Nachlassverbindlichkeit zu berücksichtigen ist, könne auch für festgesetzte Einkommensteuervorauszahlungen nichts anderes gelten. Es sei unerheblich, ob es sich um Voraus- oder Nachzahlungen handele.

Hinweis: Selbst nach Eintritt der Festsetzungsverjährung eines Erbschaftsteuerbescheids kann nach einem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts die Erbschaftsteuer herabgesetzt werden, wenn der Erbe noch Steuernachzahlungen des Erblassers zu leisten hatte, die ihm bis dahin unbekannt waren.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

6.2 Nachlassverbindlichkeiten: Kosten für vom Erben beauftragte Schadensbeseitigung für einen vor dem Erbfall eingetretenen Schaden

Ist bei einem zum Nachlass gehörenden Grundstück noch zu Lebzeiten des Erblassers ein Schaden entstanden, können die Kosten zur Schadensbeseitigung nicht vom Erben als Nachlassverbindlichkeiten geltend gemacht werden. Die zum Todeszeitpunkt bestehenden Gebäudeschäden können allenfalls bei der Gebäudebewertung berücksichtigt werden.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ergibt sich nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs, wenn eine rechtsverbindliche behördliche Anordnung zur Schadensbeseitigung gegen den Erblasser zu dessen Lebzeiten vorlag.

Im Urteilsfall hatte der Erblasser zu Lebzeiten Heizöl bezogen. Erst nach seinem Tod stellte sich heraus, dass ein Großteil ohne Störmeldung aus dem Tank ausgetreten war und sich im Ölaufangraum gesammelt hatte. Die nicht durch eine Versicherung abgedeckten Kosten der Schadensbeseitigung wollten die Erben als Nachlasskosten geltend machen. Dies wurde vom Bundesfinanzhof abgelehnt.

7 Aktuelles für Familien

7.1 Abzugsfähigkeit von Schulgeldzahlungen an andere Einrichtungen

Schulgeldzahlungen können als Sonderausgaben abzugsfähig sein. Das setzt voraus, dass die Schule in freier Trägerschaft betrieben oder überwiegend privat finanziert wird und zu einem durch die zuständige Behörde (z. B. Landesministerium oder Kultusministerkonferenz der Länder) anerkannten Abschluss oder dem einer öffentlichen Schule gleichwertig anerkannten Abschluss führt.

Auch andere Einrichtungen, die nicht selbst zu einem Schulabschluss führen, aber ordnungsgemäß auf einen anerkannten Abschluss vorbereiten, sind begünstigt. Die staatliche Anerkennung bezieht sich in diesem Fall jedoch nur auf den anzuerkennenden Abschluss. Die weitere Voraussetzung, die ordnungsgemäße Vorbereitung, unterliegt nach dem Gesetz keinem besonderen Anerkennungsverfahren durch eine Schulbehörde. Damit obliegt die Prüfung dieser Voraussetzung nach Auffassung des Bundesfinanzhofs - entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung - den Finanzbehörden. Diesen steht es jedoch frei, sich an die zuständige Schulbehörde zu wenden und deren Einschätzung zur Erfüllung der schulischen Kriterien, wie der ordnungsgemäßen Vorbereitung auf einen anerkannten Abschluss, zu berücksichtigen.

7.2 Konkurrenz von Kindergeldansprüchen zwischen zwei EU-Staaten

Bezieht ein im Inland lebender Elternteil nur Arbeitslosengeld II, hat er keinen Kindergeldanspruch, wenn der andere Elternteil im EU-Ausland erwerbstätig ist und dort Kindergeld erhält. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Im Urteilsfall wohnte eine Mutter mit ihrer minderjährigen Tochter in Deutschland. Sie erhielt Arbeitslosengeld II. Der Vater wohnte und arbeitete in Frankreich. Dort erhielt er eine dem Kindergeld vergleichbare Familienleistung. Die Familienkasse hob die Kindergeldfestsetzung auf.

Eine Entscheidung, mit der die zuständige ausländische Behörde einen Anspruch auf Kindergeld nach dortigem Recht feststellt, ist für die Familienkasse bindend.

Zur Vermeidung grenzüberschreitender Doppelleistungen stehen nach Unionsrecht im Fall konkurrierender Kindergeldansprüche die durch eine Beschäftigung ausgelösten Ansprüche (hier: Frankreich) an erster Stelle. Das Arbeitslosengeld II hat keine an einen bisherigen Verdienst anknüpfende Entgeltersatzfunktion. Es handelt sich vielmehr um eine beitragsunabhängige Geldleistung. Deutschland ist als nachrangiger Staat daher nicht verpflichtet, Kindergeld zu zahlen.

7.3 Kindergeldberechtigung für Enkelkind

Großeltern können ausnahmsweise kindergeldberechtigt sein, auch wenn Mutter und Kind nicht im gemeinsamen Haushalt der Großeltern leben, das Kind aber tatsächlich im Haushalt der Großeltern betreut wird.

Großeltern erhielten zunächst Kindergeld für ein Enkelkind, das mit ihnen und seiner Mutter im gemeinsamen Haushalt lebte. Die Mutter zog später mit dem Enkelkind in eine eigene Wohnung, weil sie an einem anderen Ort ein Studium aufgenommen hatte. Die Großeltern kümmerten sich weiterhin um das Enkelkind. Während der kindergartenfreien Zeit und an Wochenenden hielt sich das Kind im Haushalt der Großeltern auf. Da die Enkelin damit weiterhin überwiegend von den Großeltern betreut wurde und auch in deren Haushalt der Lebensmittelpunkt des Kinds lag, war Kindergeld weiterhin an die Großeltern zu zahlen.

8 Sonstiges

8.1 Zum Beginn der Festsetzungsfrist von Aussetzungszinsen bei übereinstimmender Erledigungserklärung

Wird ein Steuerbescheid, aus dem sich eine Steuernachzahlung ergibt, mit einem Einspruch oder einer Klage angefochten, kann für den strittigen Steuerbetrag die Aussetzung der Vollziehung gewährt werden, wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheids bestehen. Die Steuer muss dann vorläufig nicht bezahlt werden. Soweit das Einspruchs- oder Klageverfahren endgültig keinen Erfolg hat, sind Aussetzungszinsen von 0,5 % für jeden vollen Monat des Zinslaufs zu zahlen. Das Finanzamt muss diese bis zum Ende des Folgejahrs festsetzen, in dem der Einspruch oder die Klage endgültig erfolglos geblieben ist; andernfalls tritt Festsetzungsverjährung ein.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall war ein Finanzgerichtsprozess durch übereinstimmende Erledigungserklärung des Finanzamts und des Steuerpflichtigen im Dezember 2009 beendet worden. Man hatte sich über die Höhe der Steuer geeinigt, so dass der Steuerpflichtige weniger nachzahlen musste. Der geänderte Steuerbescheid erging aber erst im Mai 2013. Für den erfolglos gebliebenen Differenzbetrag setzte das Finanzamt im Juli 2013 Aussetzungszinsen fest.

Das Gericht entschied, dass die Klage durch die Erledigungserklärungen im Dezember 2009 endgültig erfolglos geworden war und die Aussetzungszinsen nicht mehr festgesetzt werden konnten, weil mit Ablauf des 31. Dezember 2010 Festsetzungsverjährung eingetreten war.

8.2 Keine Steuerermäßigung für außerhalb des Haushalts erbrachte Handwerkerleistungen

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Haushalt eines Steuerpflichtigen kann in der Steuererklärung ein steuermindernder Abzug in Höhe von 20 % der Aufwendungen, höchstens jedoch 1.200 € jährlich, beantragt werden. Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist u. a., dass die Rechnung des Handwerkers unbar bezahlt wird. Eine Ermäßigung für Werkleistungen, die außerhalb des Haushalts in der Betriebsstätte des Handwerkers erbracht werden, kommt hingegen nicht in Betracht.

In dem zu entscheidenden Fall bestätigte das Finanzgericht Nürnberg diese Grundsätze und damit die Rechtsauffassung des Finanzamts, das den in einer Schreinerei zur Herstellung einer Haustür entstandenen Werklohn nicht zum Abzug zugelassen hatte. Nur die auf den Einbau der neuen Haustür entfallenden Lohnkosten wären begünstigt gewesen, da diese Leistung im räumlichen Bereich des vorhandenen Haushalts erbracht wurde. Hierfür hätte es jedoch einer entsprechenden Aufteilung der durchgeführten Arbeitsleistung, z. B. der Lohnkosten in der Rechnung, bedurft.

Das Gericht weist darüber hinaus darauf hin, dass die Grenzen eines Haushalts im Sinne der gesetzlichen Regelung nicht ausnahmslos durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt werden. Vielmehr kann auch die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremdem beispielsweise öffentlichem Grund erbracht werden, begünstigt sein. Es muss sich allerdings um Leistungen handeln, die im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt dienen (z.B. Kosten aufgrund Verpflichtung zur Reinigung und Schneeräumung von öffentlichen Straßen und (Geh)Wegen sowie Kosten des Hausanschlusses an das öffentliche Versorgungsnetz, auch soweit dieser im öffentlichen Straßenraum verläuft).